

**31. ordentliche Hauptversammlung
der Erste Group Bank AG am 22. Mai 2024**

Satzungsgegenüberstellung

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
19.15		19.15	<p>Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Hauptversammlung. Sie kann (i) in physischer Anwesenheit der Teilnehmer (<i>Präsenzversammlung</i>) (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (<i>virtuelle Hauptversammlung</i>), entweder als einfache oder als moderierte virtuelle Versammlung, oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich jeder Teilnehmer zwischen physischer und virtueller Teilnahme entscheiden kann (<i>hybride Hauptversammlung</i>), durchgeführt werden. Die Durchführung der Hauptversammlung in virtueller Form (Fall (ii)) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung überlassen.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der Hauptversammlung widerrufen und neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.</p> <p>Die Geltung dieses Punkts 19.15 ist bis 31. Dezember 2028 befristet.</p>
19.16.	Der bisherige Punkt 19.15 wird gleichlautend zu Punkt 19.16. Der bisherige Punkt 19.16 wird gleichlautend zu Punkt 19.17.		
25.	BEKANNTMACHUNGEN	25.	BEKANNTMACHUNGEN
25.1	Die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich in der "Wiener Zeitung", in den gesetzlich zulässigen Fällen auf der Website, in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt, über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem oder in den Kassenräumen der Gesellschaft.	25.1	Die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den anzuwendenden Rechtsvorschriften auf der Webseite der Gesellschaft, in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt oder über "EVI", der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (www.evi.gv.at).